

# Errichtung und Betrieb von zeitlich befristeten Lageranlagen für Heizöl

Diese Information richtet sich an kommunale Baubehörden sowie an Inhaber und Betreiber von zeitlich befristeten Lageranlagen für Heizöl zu Heizzwecken.

## Um was geht es?

Dieses Merkblatt gilt für die Errichtung und den Betrieb von Lageranlagen mit mehr als 450 Liter Inhalt und einer voraussichtlichen Betriebsdauer von höchstens sechs Monaten (z.B. für Bauheizungen, Zeltheizungen oder bei länger andauernden Reparaturarbeiten an bestehenden Tankanlagen). Anlagen mit weniger als 450 Liter Inhalt sind nicht meldepflichtig. Die gewässerschutztechnischen Bedingungen müssen aber auch bei diesen Anlagen eingehalten werden.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) vom 22. Dezember 2009
- KVV-Vollzugsrichtlinie / Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz)

## Meldepflicht

Das Aufstellen einer zeitlich befristeten Tankanlage ist dem Amt für Umwelt (AfU) mit dem Formular „Meldung über den zeitlich befristeten Betrieb einer Tankanlage für Heizöl“ vorgängig zu melden. Das Formular kann im Internet unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Stichwort Tankanlagen, heruntergeladen werden. Ohne vorgängige Meldung darf die Anlage weder befüllt noch in Betrieb genommen werden.

## Aufstellung

Als zeitlich befristete Tankanlagen dürfen nur Kleintanks aus Stahl oder Kunststoff bis max. 2'000 Liter Inhalt verwendet werden. Fässer sind nicht zulässig. Der Lagerbehälter muss auf einem standfesten Boden stehen, nicht umkippen können, vor Witterungseinflüssen geschützt sein und in einer Auffangwanne stehen, deren Fassungsvermögen jenem des Lagerbehälters entspricht. Werden mehrere Kleintanks verwendet, so sind diese hydraulisch zu trennen. Die Lageranlage ist fachmännisch zu betreiben und gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Eine Aufstellung über Entwässerungsschächten ist nicht zulässig. Für Notfälle ist ein geeignetes Ölbindemittel bereitzuhalten.



## Produkteleitung

Die Produkteitung zwischen Tank und Verbraucher ist mit einem Ventil so zu sichern, dass kein Öl selbstständig abhebern (auslaufen) kann. Sie ist im Einrohrsystem (Saugbetrieb ohne Rücklauf) an die Tankanlage anzuschliessen. Die Produkteitung muss lagergutbeständig und druckfest sein. Sie muss betriebssicher befestigt und gegen mechanische Einwirkungen geschützt sein. Führt die Produkteitung über unbefestigten Boden (Naturboden), so ist sie in einem lagergutbeständigen Schutzrohr, mit Gefälle zu einer Auffangeinrichtung hin, zu verlegen.



---

## Instruktion

Der Ersteller der Tankanlage ist verpflichtet, den Betreiber vor Ort über die sachgemässe Bedienung der Anlage zu informieren.

---

## Transport

Kleintankanlagen sind als Lager- und nicht als Transportbehälter gebaut. Sie dürfen deshalb nur in leerem Zustand transportiert werden.

---

## Brandschutz

Beim Bau und Betrieb einer Lageranlage für Heizöl muss den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Brandschutzrichtlinien des Verbandes Kantonalen Gebäudeversicherer (VKF) sowie auf die Vorschriften und Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).

---

## Aufstellungsverbot

In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist das Aufstellen von Lageranlagen verboten. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine zeitlich befristete Aufstellung in einem Gebäude zu Heizzwecken zulässig (bewilligungspflichtig). Die Schutzzonen des Kantons Solothurn sind unter [www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch) (Gewässerschutzkarte) ersichtlich oder können bei der jeweiligen Gemeinde nachgefragt werden. Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

---

## Verantwortung des Betreibers

Errichtung und Betrieb der Anlage liegen in der Eigenverantwortung des Betreibers. Die Anlage ist täglich durch eine Sichtkontrolle auf deren Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

---

## Meldung im Schadenfall

Wird bei einer Anlage ein Flüssigkeitsverlust festgestellt und kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Untergrund resp. das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer dadurch verunreinigt wird, so muss dies unverzüglich über die Notrufnummer **Tel. 117** gemeldet werden. Der Inhaber einer Anlage oder die mit dem Betrieb oder der Wartung betrauten Personen treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern.

---

## Zuständige Behörde

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt  
Abteilung Stoffe**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 25 98  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)